

31 O 704/09



**Landgericht Köln**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertr. d. s. Vorstand Herrn Klaus Müller, Mintropsr. 27, 40215 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Martin Schleicher, Rolf Küssner u. Barbara Steinhoff Anwaltsfach K 1629, Riphahnstraße 9, 50769 Köln,

g e g e n

Herrn Erik Tenberken, Siegburger Str. 235, 50679 Köln,

Beklagten,

Verfahrensbevollmächtigte:



hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
im schriftlichen Verfahren am 4.1.2010  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] sowie die Richter am  
Landgericht [REDACTED] und [REDACTED]  
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes - ersatzweise für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Bezug auf das Widerrufsrecht von Verbrauchern im Arzneimittelversand in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu behaupten, Arzneimittel seien vom Umtausch oder von der Rücknahme ausgeschlossen.

Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger Eur 214,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.07.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

■ ■ ■  
Ausgefertigt

■ Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle